

Jahresbericht 1999

Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft **ARGE**
LANDENTWICKLUNG

**Jahresbericht 1999
der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft
Landentwicklung
(ArgeLandentwicklung)**

Impressum

Herausgeber: Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung
Vorsitzender Herr Abteilungsleiter Thomas Neiss

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211/4566-3 79 Fax: 0211/4566-9 47

Redaktion: Geschäftsstelle der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung
beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-
Westfalen, Referat III B 7, Herr Ministerialrat Udo Kock
Tel:0211/4566-3 47 Fax: 0211/4566- 9 47

Druck: LÖBF/LAfAO NRW, Dezernat 14,

Inhalt

Seite

- 1 Einführung**
- 2 Organisation der ArgeLandentwicklung**
- 3 Sitzungen der Gremien der ArgeLandentwicklung**
- 4 Beratungsschwerpunkte der ArgeLandentwicklung**
- 5 Öffentlichkeitsarbeit**
- 6 Zusammenfassung**

Anlagen

I Kurzberichte der kommissarischen Vorsitzenden der Arbeitskreise und des Sonder-Arbeitskreises

Arbeitskreis Bodenmanagement, Flurbereinigung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Arbeitskreis Dorferneuerung

Arbeitskreis Recht

Arbeitskreis Technik und Automation

Sonder-Arbeitskreis Bodenordnung in den neuen Ländern

II Organisationsstruktur der ArgeLandentwicklung

III Geschäftsordnung der ArgeLandentwicklung

IV Aufgabenbeschreibung und -zuordnung der Arbeitskreise

V Vorsitz der Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung

1 Einführung

Die Arbeitsgemeinschaft ist eine der Agrarministerkonferenz bzw. deren Amtschefkonferenz zugeordnete Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft gemäß Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 05. November 1976. Mitglieder sind das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie die für den Fachbereich Landentwicklung zuständigen Ministerien der Länder. Diese werden durch einen Angehörigen ihrer Verwaltung für Landentwicklung vertreten.

- □ Nach § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung sind Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft die "Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten". Die Arbeitsgemeinschaft hat die Landentwicklung, insbesondere die in den Leitlinien genannten Instrumente, fortzuentwickeln und neuen Entwicklungen anzupassen.

Die Arbeitsgemeinschaft hat danach die Aufgabe, die Planung und Durchführung von Vorhaben der Landentwicklung durch rechtzeitige gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere

- Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Landentwicklung zur Verfügung zu stellen;
 - Empfehlungen für die Vorbereitung, Planung und Durchführung der Vorhaben der Landentwicklung zu geben;
 - die Technik in der Landentwicklung weiterzuentwickeln;
 - Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
 - den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen;
 - die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Landentwicklung aufzuarbeiten;
 - die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landentwicklung zu fördern;
 - die Belange der Landentwicklung in anderen Gremien zu vertreten.
- Nach § 2 Abs. 3 ihrer Geschäftsordnung legt die Arbeitsgemeinschaft jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit im abgelaufenen Kalenderjahr vor. Dieser wird den Mitgliedern seit 1978 übermittelt.
 - Die Amtschefkonferenz hat am 17. September 1998 in Jena im Hinblick auf die von ihr gebilligten Leitlinien Landentwicklung und der damit einhergehenden Restrukturierung der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung (ArgeFlurb) die Umbenennung in Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (ArgeLandentwicklung) beschlossen.

2 Organisation der ArgeLandentwicklung

- Den Vorsitz und die Geschäftsführung hat Nordrhein-Westfalen für die Jahre 1999 bis 2001 übernommen.
- Der stellvertretende Vorsitz liegt gemäß dem Beschluss der 24. Sitzung des Plenums bei dem Mitglied, von dem der Vorsitz weitergegeben wird. Der Freistaat Thüringen hatte den Vorsitz von 1996 bis 1998 und nimmt somit für die Jahre 1999 bis 2001 die Aufgaben des stellvertretenden Vorsitzes in der ArgeLandentwicklung wahr.
- Auf der 25. Sitzung hat das Plenum der ArgeLandentwicklung beschlossen, den Vorsitz und die Geschäftsführung für die Jahre 2002 bis 2004 auf Rheinland-Pfalz zu übertragen.
- Die Organisationsstruktur sowie die Vertretungen im Plenum und in den Arbeitskreisen sind in der Anlage II tabellarisch aufgelistet.
- □ Die neuen Arbeitskreise

AK I Bodenmanagement, Flurbereinigung, Agrarstrukturelle
Entwicklungsplanung

AK II Dorferneuerung

AK III Recht

AK IV Technik und Automation

Sonder-AK Bodenordnung in den neuen Ländern

haben die ihnen gestellten Aufgaben behandelt. Soweit Aufträge des Plenums abschließend beraten wurden, sind die Ergebnisse dem Plenum zur Beschlussfassung vorgelegt worden.

Das Plenum hat die Berichte der kommissarischen Vorsitzenden der Arbeitskreise zustimmend zur Kenntnis genommen.

3 Sitzungen der Gremien der ArgeLandentwicklung

Im Berichtszeitraum haben folgende Sitzungen der Gremien der ArgeLandentwicklung stattgefunden:

Plenum der ArgeLandentwicklung

25. Sitzung vom 08.09. bis 10.09.1999 in Minden

Schwerpunktthemen: Entwicklung der GAK

Agenda 21

Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Internationale Konferenz rural21

Dorf 2000 im Rahmen der EXPO 2000

Landentwicklung im Internet

Arbeitskreis Bodenmanagement, Flurbereinigung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

1. Sitzung vom 11.05. bis 13.05.1999 in Bonn
Schwerpunkttthemen: Umsetzung der Leitlinien Landentwicklung
Förderung der internationalen Zusammenarbeit
Dorfentwicklungsverfahren nach dem FlurbG

Arbeitskreis Dorferneuerung

1. Sitzung vom 16.03.1999 in Würzburg
 2. Sitzung vom 08.06. bis 09.06.1999 in Kirchlinteln/Niedersachsen
- Schwerpunkttthema: Umsetzung der Agenda 21
Dorferneuerung und Agenda 2000
Dorferneuerung und Umnutzung

Arbeitskreis Recht

1. Sitzung vom 03.12. bis 04.12.1998 in München
 2. Sitzung vom 01.06. bis 02.06.1999 in Weimar
- Schwerpunkttthemen: Sammlung, Auswertung und Aufbereitung der Rechtsprechung zum FlurbG und 8. Abschn. des LwAnpG
Klärung von Rechtsfragen

Arbeitskreis Technik und Automation

1. Sitzung vom 26.05. bis 27.05.1999 in Magdeburg
- Schwerpunkttthemen: Graphische Informations- und Bearbeitungssysteme
GPS-Technik (Erfahrungsaustausch)

Sonder-Arbeitskreis Bodenordnung in den neuen Ländern

1. Sitzung vom 03.02. bis 04.02.1999 in Berlin
 2. Sitzung vom 15.06. bis 16.06.1999 in Radebeul
 3. Sitzung vom 17.11. bis 18.11.1999 in Celle
- Schwerpunkttthemen: Landentwicklung durch Flurneuordnung
Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum
Umgepflügte Wege und Gewässer
Probleme im Zusammenhang mit KAP- Straßen

4 Beratungsschwerpunkte der ArgeLandentwicklung

Aus den Beratungen und Arbeiten der ArgeLandentwicklung sind folgende Schwerpunkte zu nennen:

Neufassung der Geschäftsordnung

Die neue Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Plenums am 08. September 1999 in Kraft getreten und wird mit dem vorliegenden Jahresbericht (Anlage III) veröffentlicht.

Aufgabenbeschreibung und -zuordnung der neuen Arbeitskreise

Das Plenum hat der neuen Aufgabenbeschreibung und -zuordnung der neuen Arbeitskreise zugestimmt. Sie ist in die Internetpräsentation aufgenommen und wird im vorliegenden Jahresbericht (Anlage IV) veröffentlicht.

Bestimmung der Vorsitzenden der Arbeitskreise

Gem. § 8 der Geschäftsordnung hat das Plenum die aus der Mitte der Mitglieder jedes Arbeitskreises vorgeschlagenen Vorsitzenden wie folgt benannt:

Arbeitskreis I	Herrn RD Schulz
Arbeitskreis II	Herrn MR Rakow
Arbeitskreis III	Herrn RD Dr. Schwantag
Arbeitskreis IV	Herrn LRD Durben
Sonder-Arbeitskreis	Herrn RD Dr. Knauber

Vertretung der ArgeLandentwicklung in anderen Gremien

Als Vertreter der ArgeLandentwicklung im Plenum der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen (AdV) und im Verleihungsausschuss für den Carl-Pulfrich-Preis hat das Plenum den Vorsitzenden des Arbeitskreises Technik und Automation, Herrn LRD Durben, und als Vertreter der ArgeLandentwicklung in der Deutschen Geodätischen Kommission seinen Vorsitzenden, Herrn Abteilungsleiter Neiss, benannt.

Symposium des Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Zusammenarbeit mit der ArgeLandentwicklung vom 4. bis 6. Mai 1999 in Erfurt

Hinsichtlich seiner besonderen Außenwirkung hat das für den Fachbereich Landentwicklung bedeutsame Symposium des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Zusammenarbeit mit der ArgeLandentwicklung vom 4. bis 6. Mai 1999 in Erfurt stattgefunden, das unter dem Leitthema "Entwicklung ländlicher Räume - Zukunft gemeinsam gestalten" stand.

Es wurden die vier Themenkomplexe behandelt:

- Konzepte für die Entwicklung ländlicher Räume
- Bewährte Instrumente für die Entwicklung ländlicher Räume in Deutschland
- Landentwicklung in Deutschland 2000
- Deutschlands Beitrag zur EXPO 2000.

Für die ArgeLandentwicklung hat der Vorsitzende in einem Grußwort auf die für die erfolgreiche Arbeit der Arbeitsgemeinschaft notwendigen Rahmenbedingungen verwiesen:

- ausreichende und verstetigte finanzielle Fördermöglichkeiten auf EU-, Bundes- und Landesebene,

- angemessene Bereitstellung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)" für die Instrumente der Landentwicklung (Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, Flurbereinigung und Dorferneuerung) im Verhältnis zur einzelbetrieblichen Förderung,
- offene Gestaltungsmöglichkeiten für die einzelnen Bundesländer im Rahmen der GAK im Hinblick auf die unterschiedlichen Bedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe und des Infrastrukturbedarfes im ländlichen Raum in den einzelnen Bundesländern.

Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAK)

Im Jahre 1999 hat sich der Finanzrahmen der GAK nach Jahren der Kürzungen stabilisiert. Mit der Umsetzung der EG-VO "Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums" sind zudem erweiterte bzw. neue Fördermöglichkeiten für die Bundesländer eröffnet worden (z. B. im Bereich des Vertragsnaturschutzes, des ökologischen Landbaus und der regionalen Verarbeitung und Vermarktung).

Strategien zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften

Das Plenum hat den AK I im Zusammenhang mit der organisatorischen Entwicklung der Verwaltungen für Flurneuordnung und Landentwicklung beauftragt, ein einheitliches Positionspapier zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften zu erstellen, um auf dessen Grundlage ein Profil für mögliche Dienstleistungen der Verwaltung für die Entwicklung des ländlichen Raums zu entwickeln.

Agenda 21

Unter Einbeziehung des dem Plenum vorgelegten Konzeptes des AK Dorferneuerung für die Einbringung der Landentwicklung in die Agenda 21-Prozesse soll die Thematik "Agenda 21" unter Berücksichtigung der Aktivitäten in den Ländern weiter verfolgt werden.

Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Hinsichtlich einer Stärkung der Förderung der internationalen Zusammenarbeit sind die Bundesländer aufgerufen, Experten für die internationale Zusammenarbeit und geeignete Bund-Länder-Projekte der internationalen Zusammenarbeit zu benennen. Die Internetpräsentation der einzelnen Länder soll entsprechend ergänzt werden.

Förderung der internationalen Präsenz auf dem Gebiet der Landreform, Bodenordnung und Landentwicklung

Zur Förderung der internationalen Präsenz auf dem Gebiet der Landreform, Bodenordnung und Landentwicklung wird die ArgeLandentwicklung als Vertreter in der Beratungsgruppe für internationale Entwicklung im Vermessungs- und Geoinformationswesen (BEV) Kontakte mit MOLA (Meeting of Officials on Land Administration) und der "Europäischen Arbeitsgemeinschaft Dorferneuerung und

Landentwicklung“ aufnehmen und sondieren, ob in diesen Gremien grundsätzliche Bereitschaft besteht, durch Zusammenarbeit mit der ArgeLandentwicklung die internationale Präsenz auf dem Gebiet der Landreform, Bodenordnung und Landentwicklung zu verstärken.

Internationale Konferenz zur Zukunft und Entwicklung ländlicher Räume rural21

Als Beitrag zur rural21 soll das Sonderheft zu den Leitlinien Landentwicklung rechtzeitig erstellt und auch in englischer Sprache publiziert werden.

Bund/Länder-Gemeinschaftsprojekt “Dorf 2000“ im Rahmen der EXPO in Hannover

Im Rahmen der Expo 2000 in Hannover sollen 12 ausgewählte Dörfer einheitlich präsentiert werden. Für den eiligen Besucher der EXPO wird ein Faltblatt mit Darstellung aller 12 Dörfer erarbeitet. Als Kern des Bund/Länder-Gemeinschaftsprojektes ist ein Multi-Media-Stand mit Terminal und Internetzugang geplant. Zudem sollen die Dörfer in einem Video vorgestellt werden.

5 Öffentlichkeitsarbeit der ArgeLandentwicklung

Landentwicklung und ArgeLandentwicklung im Internet

Der Präsentation der Landentwicklung und der ArgeLandentwicklung im Internet hat das Plenum zugestimmt.

Sonderheft zu den Leitlinien Landentwicklung

Das Sonderheft zu den Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten - mit Beispielen zur Lösung von Aufgaben im ländlichen Raum wird die ArgeLandentwicklung den Ländern in einer Auflagenhöhe von 5.500 Exemplaren bereitstellen.

Faltblatt Leitlinien Landentwicklung

Das Faltblatt Leitlinien Landentwicklung wurde in einer Auflagenhöhe von 150.000 Exemplaren gedruckt und den Ländern zur Verfügung gestellt.

6 Zusammenfassung

Die bereits in den vergangenen Jahren mit dem Ziel der Verwaltungsmodernisierung einhergehende Umstrukturierung der Landesverwaltungen dauert an und schließt die

Flurneuordnungs- und Landentwicklungsverwaltungen in den Bundesländern mit ein. Der damit verbundene Personalabbau führt zwangsläufig dazu, dass neue von den Verwaltungen zu erbringende Dienstleistungen zeitnah nur zu erfüllen sind, wenn anhängige Arbeiten zügig abgeschlossen werden. Dies ist aber nur möglich, wenn auch die für die auszuführenden Anlagen und Maßnahmen erforderlichen Finanzmittel rechtzeitig bereitgestellt werden. Insbesondere die Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" ist unverzichtbare Grundlage für die eigenständige und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes. Alle Anstrengungen müssen fortgesetzt werden, dass dieses Förderinstrument ein verlässlicher Partner der Verwaltungen für Landentwicklung bleibt.

Ein weiterer Modernisierungsprozess vollzieht sich in den für Flurneuordnung und Landentwicklung verantwortlichen Verwaltungen mit der Umsetzung der Leitlinien Landentwicklung. Abgestimmt auf ihre regionalen Besonderheiten, haben die Länder einen für die Entwicklung der jeweiligen ländlichen Regionen erforderlichen Handlungsrahmen erarbeitet.

Um die breite Palette der Dienstleistungen der Verwaltungen nicht nur Fachleuten, sondern auch einer interessierten und sensibilisierten Öffentlichkeit vorzustellen und näher zu bringen, präsentiert sich die ArgeLandentwicklung seit dem Jahre 1999 im Internet unter der Adresse <http://www.landentwicklung.de>.

Um der Bitte der Amtschefs der AMK hinsichtlich einer effizienten Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel zu entsprechen, soll von dem bisherigen dreitägigen Rhythmus der Plenumsitzungen abgegangen und die nächste Sitzung des Plenums im Jahre 2000 auf zwei Tage konzentriert werden.

Mein Dank gilt allen, die durch ihr Engagement in den Arbeitskreisen oder in Arbeits- und Projektgruppen die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung - davon bin ich überzeugt - ein gutes Stück nach vorne gebracht haben.

Außerdem danke ich allen Kolleginnen und Kollegen, dass sie das vorsitzführende Land im Jahr 1999 so tatkräftig unterstützt haben.

Der Vorsitzende
Thomas Neiss

**Kurzberichte
der kommissarischen Vorsitzenden
der Arbeitskreise und des Sonder-Arbeitskreises**

Anlage I

Arbeitskreis I

Bodenmanagement, Flurbereinigung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Im Mittelpunkt der Beratungen stand die Aufbereitung der Beschlüsse des 24. Plenums zu den Leitlinien und zur Restrukturierung. Als deren Ergebnis hat schließlich der AK I Beschlussempfehlungen für das 25. Plenum vorgelegt

- zur Aufgabenbeschreibung und -zuordnung für die neuen Arbeitskreise,
- zur Zuordnung der Aufträge des 24. Plenums an die neuen Arbeitskreise,
- zur Änderung der Geschäftsordnung der Arge Landentwicklung,
- zur Umsetzung der Leitlinien in Form einer Dokumentationsbroschüre (Redaktionsgruppe unter Federführung von Niedersachsen) und eines Faltblattes als Kurzfassung der Leitlinien (unter Federführung von Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) sowie
- zu einem Konzept der Arge Landentwicklung für die Förderung der Internationalen Zusammenarbeit (Redaktionsgruppe unter Federführung von Rheinland-Pfalz).

Neben diesem Themenschwerpunkt galten die Beratungen folgenden Themenkomplexen:

- Förderung von Maßnahmen der Dorferneuerung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (sogenannte Dorfentwicklungsverfahren),
- Möglichkeiten und Grenzen des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens,
- Gebührenfreiheit für Vermessungsleistungen,
- konzeptionelle Überlegungen zur Erarbeitung von Strategien zum Erhalt gewachsener Kulturlandschaften

gez. Dr. Thöne

Arbeitskreis II

Dorferneuerung

Der AK Dorferneuerung hat seit dem 24. Plenum der Arge Landentwicklung zwei Sitzungen durchgeführt.

In der Sitzung am 16.03.1999 in Würzburg wurde ausschließlich über ein querschnittsorientiertes Konzept für die Umsetzung der Agenda 21 unter besonderer Berücksichtigung der Aspekte der Landentwicklung diskutiert. Das Plenum hatte dem AK II Dorferneuerung einen entsprechenden Auftrag erteilt. Auf der Grundlage des Diskussionsstandes wurde von ML Sachsen-Anhalt ein erster Entwurf erarbeitet und den Mitgliedern des AK II sowie den Vorsitzenden der anderen Arbeitskreise zur Stellungnahme zugeleitet. Anregungen und Hinweise zum 1. Entwurf gingen beim kommissarischen Vorsitzenden des AK II nicht ein.

In der Sitzung am 08.06./09.06.1999 in Kirchlinteln/Niedersachsen wurden die Beratungen zum Agenda-21-Konzept vertieft und zum Abschluss gebracht. ML Sachsen-Anhalt wurde gebeten, die Endfassung des Konzeptes zu erstellen. Das mit den Mitgliedern des AK II und den anderen Arbeitskreisen abgestimmte Konzept wurde im Plenum vom kommissarischen Vorsitzenden vorgetragen.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde ein breit angelegter Erfahrungsaustausch über den politischen Stellenwert der Dorferneuerung in den Bundesländern unter Berücksichtigung der Agenda 2000 durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass in allen Bundesländern die Förderung der Dorferneuerung einen hohen Stellenwert hat. Die künftigen EU-Förderungen nach Artikel 33 der neuen EAGFL-Verordnung gewinnen dabei wegen des erweiterten Förderspektrums zusätzliche Bedeutung. Die Vertreter der Bundesländer berichteten in diesem Zusammenhang über den Stand der Planungen für das Operationelle Programm für den Zeitraum von 2000 bis 2006.

Die Förderung der "Umnutzung" über die GAK wird nur in wenigen Ländern in Anspruch genommen, weil sie auf den Zuwendungs-Empfängerkreis "Landwirt" begrenzt ist. Dies trifft insbesondere in den NBL zu. Einige Länder fördern die Umnutzung mit Landesmitteln auch ohne Landwirtschaftsbezug.

Ein weiterer Beratungspunkt war die Weiterentwicklung des Fördergrundsatzes "Dorferneuerung und Umnutzung". Die Mitglieder vertreten mehrheitlich die Auffassung, dass die vorgesehene Absenkung der Fördersätze in den Tzn. 5.3 und 5.4 nicht befürwortet werden kann. Insbesondere in den NBL sollten die Fördersätze unverändert bestehen bleiben. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger sollten auch weiterhin förderfähig bleiben.

Zum Abschluss bestätigen die Mitglieder des AK II bei einer Gegenstimme den Vorschlag aus der Mitte des Arbeitskreises, dem Plenum den bisherigen Vorsitzenden der Arbeitsgruppe Dorferneuerung, Herrn Horst Rakow (ML Sachsen-Anhalt) als künftigen Vorsitzenden des AK vorzuschlagen.

Erstmals wurde die Sitzung des AK II an nur zwei Tagen durchgeführt und auf eine ganztägige Exkursion verzichtet. Um jedoch den Praxisbezug der Tagung nicht zu verlieren, wurden beiläufig interessante Dorferneuerungsprojekte in der Tagungsgemeinde Kirchlinteln besichtigt.

Der Vertreter des Landes Brandenburg lädt die Mitglieder des AK II zur nächsten Sitzung im Frühjahr 2000 nach Brandenburg ein.

gez. Rakow

Arbeitskreis III Recht

Der Arbeitskreis Recht hat während des Berichtszeitraums zwei Sitzungen abgehalten. Diese fanden am 3./4. Dezember 1998 in München und am 1./2. Juni 1999 in Weimar statt.

Der Arbeitskreis befasste sich dabei neben der Sammlung, Auswertung und Aufbereitung der Rechtsprechung zur Flurbereinigung und zum 8. Abschnitt des Landwirt-

schaftsanpassungsgesetzes vor allem mit der Kritik an der RzF-CD-ROM (Version 1.0), die die damalige ArgeFlurb (jetzt ArgeLandentwicklung) Mitte 1998 herausgegeben hat. Für das anstehende erste Update (voraussichtlich Herbst 1999) sollen im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten nach den ermittelten Prioritäten insbesondere die bestehenden Mängel beseitigt und für die Anwendung eine praxisgerechtere Lösung gefunden werden.

Auf Grund eines Beschlusses des früheren Ausschusses für Verwaltung und Recht (AVR) behandelte der Arbeitskreis im Rahmen seiner zusätzlichen Aufgabe "Klärung von Rechtsfragen" abschließend die Problematik "Leitungen und Leitungsrechte in der Flurbereinigung".

gez. Heckenthaler

Arbeitskreis IV Technik und Automation

Der Arbeitskreis IV Technik und Automation hat seine konstituierende Sitzung am 26. und 27. Mai 1999 in Magdeburg abgehalten.

Nach eingehender Beratung bestätigt der Arbeitskreis IV die im AK I zusammengestellten Ergebnisse der Aufgabenzuweisung für den Bereich Technik und Automation.

Die von der Arbeitsgruppe Automation der ArgeFlurb erstellte Synopse "Technik in den Flurbereinigungsverwaltungen " mit den Teilkomponenten

Informations- und Kommunikationstechnik, Vermessung, Photogrammetrie und Reprotechnik sowie Kartographie

wird fortgeführt und bildet die Basis für den Erfahrungsaustausch.

Ein Schwerpunkt bleibt der Erfahrungsaustausch über graphische Informations- und Bearbeitungssysteme. Der Erfahrungsaustausch über die bei den Landentwicklungsverwaltungen im Innen- und Außendienst eingesetzten Systeme wurde auf eine Expertengruppe "Geographische Informationssysteme" (GIS) übertragen.

Darüber hinaus wurde die Expertengruppe GIS zur Behandlung konkreter Fragestellungen u.a. zur Fortentwicklung des zwischenzeitlich bei nahezu allen Landentwicklungsverwaltungen eingesetzten Systems DAVID aufgefordert.

Über den Testeinsatz von SupportGIS in Thüringen (Bearbeitung des Plans nach § 41 FlurbG) und in Hessen (Bearbeitung des alten und neuen Bestandes der Flurbereinigung) wurde berichtet. Die Nutzung im Produktionseinsatz war noch nicht möglich. In Thüringen ist im Herbst 1999 die Zuteilung mit SupportGIS vorgesehen.

Die von Sachsen-Anhalt vorgestellten Grundforderungen an ein graphisches System zur Bearbeitung der Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG erzielten im AK IV weite Übereinstimmung.

Im AK IV wird der AdV-Initiative, die bisherigen Komponenten ALB und ALK zu einer integrierten Lösung - dem Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) - weiterzuentwickeln, wachsende Bedeutung beigemessen. Die Auswirkungen auf die Arbeiten der Landentwicklungsverwaltungen werden untersucht.

Eine Expertengruppe zur Erstellung von Musterverträgen hat die Verwendung von BVB-Verträgen empfohlen und für die Beschaffung von Hard- und Software sowie für die Laufenthaltung (Wartung und Pflege) eine Zusammenstellung dieser Vertragstypen gefertigt.

Die Photogrammetrie erlebt mit Einsatz der digitalen Technik und Verwendung der Methode der Punktfestlegung im Stereomodell oder im Orthophoto eine Renaissance bzw. einen neuen Durchbruch. Immer mehr Bundesländer setzen die Photogrammetrie nicht nur zur Erstellung von Planungsgrundlagen, sondern auch in der Neuvermessung ein.

Der Erfahrungsaustausch über die auch in der Katastervermessung immer mehr an Bedeutung gewinnende GPS-Technik wird in einer Expertenrunde im Oktober 1999 in Mainz erfolgen.

Im kommenden Jahr werden die technischen Fragen der Katasterberichtigung mit Schwerpunkt behandelt. In diesem Zusammenhang soll die vom APT der ArgeFlurb erstellte Synopse "Zusammenarbeitsregelungen zwischen Landentwicklungsverwaltungen und Kataster- und Vermessungsverwaltungen" aktualisiert werden.

gez. Durben

**Sonder-Arbeitskreis
Bodenordnung in den neuen Ländern**

Der Sonder-AK ist im Berichtszeitraum zu zwei Sitzungen zusammengetroffen:

1. Sitzung des Sonder-AK vom 3. bis 4. Februar 1999 in Berlin,
2. Sitzung des Sonder-AK vom 15. bis 16. Juni 1999 in Radebeul.

In diesen Sitzungen standen folgende Themenschwerpunkte im Mittelpunkt:

Notwendigkeit von Flurbereinigungs-/Bodenordnungsverfahren in den neuen Bundesländern

Die Amtschefkonferenz (ACK) hat am 17.09.1998 in Jena die von der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung entwickelten "Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten" beschlossen. Eine der wesentlichen Aussagen der Leitlinien ist, dass das mit Flurbereinigungs-/Bodenordnungsverfahren verbundene Bodenmanagement zur Kernkompetenz der Landentwicklungsinstrumente zählt. Ausgehend hiervon beschließt der Sonder-AK, flankierend zu den Leitlinien ein auf die besonderen Probleme in den neuen Bundesländern abgestimmtes aussagekräftiges Plakat zu den Einsatz- und Lösungsmöglichkeiten der genannten Verfahren zu gestalten. Das inzwischen fertig gestellte Plakat "Landentwicklung durch Flurneuordnung in den neuen Bundesländern" geht in knapper und allgemein verständlicher Form unter Einbeziehung bildhafter und grafischer Darstellungen auf folgende Problembereiche ein:

- getrenntes Eigentum an Grund und Boden und Gebäuden
- Straßen, Wege und Gewässer
- ungeklärte Eigentumsverhältnisse
- Eigentum, Pacht und Bewirtschaftung
- unvermessene Hofräume
- Verkehrswegebau im Rahmen der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit
- Ökologie im Flurneuordnungsverfahren.

Mit dem Plakat verfolgt der Sonder-AK zum einen das Ziel, einen wirksamen Beitrag zur Umsetzung der Leitlinien in den neuen Bundesländern zu leisten und zum anderen hiermit den Landwirten, Teilnehmern in Flurneuordnungs-/Bodenordnungsverfahren, Bürgern in den ländlichen Räumen und den Verwaltungen eine gute Informationsgrundlage über das Lösungsspektrum dieser Verfahren zur Verfügung zu stellen.

Die drucktechnische Herstellung des Plakats ist vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt übernommen worden. Die Auflagenhöhe beträgt zunächst 20.000 Exemplare. Diese sind bereits an die neuen Länder und das Land Niedersachsen für das Amt Neuhaus verteilt worden. Über die zuständigen Landesverwaltungen der jeweiligen Länder werden die Plakate in geeigneter Form dem genannten Adressatenkreis zugänglich gemacht.

Umgepflügte Wege und Gewässer

Im Hinblick auf die Lösung dieser Problematik haben die Bundesregierung und die Privatisierungsgesellschaften BVVG und TLG gemeinsam mit den neuen Ländern unter Einbeziehung des Sonder-AK ein Konzept entwickelt, mit dem die überpflügten Wege und Gewässer soweit reaktiviert werden, wie es für heutige Bewirtschaftungsverhältnisse erforderlich ist.

Über einvernehmliche Zuordnungen nach dem Vermögenszuordnungsgesetz sollen danach den Gemeinden auf der Grundlage einer vorher herbeigeführten Einigung Grundstücke zweckgebunden unentgeltlich für den Flächenbedarf des ländlichen Wegenetzes bzw. Gewässernetzes zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für die Umsetzung des Konzeptes ist es dabei, dass die Gemeinden mit der einver-

nehmlichen Zuordnung der für die genannten Zwecke benötigten Flächen einverstanden sind. In der mit den Gemeinden abzuschließenden Vereinbarung über die einvernehmliche Zuordnung müssen sich diese verpflichten, die zugeordneten Grundstücke bzw. eigene Grundstücke im wertmäßig gleichen Umfang zweckgerichtet für die Einrichtung von Wegen bzw. Gewässern zu verwenden. Bei den zur Verfügung zu stellenden Flächen aus dem Bestand der Privatisierungsunternehmen soll es sich nach Möglichkeit um die ursprünglichen Wege und Grundstücke handeln, die auch früher häufig im Eigentum der Gemeinden gestanden haben.

Da die Städte- und Gemeindeverbände der neuen Länder ihre grundsätzliche Zustimmung zu dem Lösungskonzept der einvernehmlichen Zuordnung bereits erklärt haben, kann nach der in Kürze anstehenden Klärung letzter Detailfragen nunmehr alsbald mit der Umsetzung des Konzeptes begonnen werden. Als Instrument zur Umsetzung des Konzeptes bieten sich dabei in erster Linie Bodenordnungsverfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz und dem Flurbereinigungsgesetz an.

Ungeklärte Probleme im Zusammenhang mit den KAP-Straßen

Sehr eingehend hat sich der Sonder-AK auch mit der Problematik des sog. rückständigen Grunderwerbs bei den sog. KAP-Straßen befasst. Im Ergebnis ist der Sonder-AK zu der Auffassung gelangt, dass sich für diesen Problembereich sachgerechte Lösungen aus den Straßen- und Wegegesetzen der neuen Ländern ergeben und ein Bedarf für weitere gesetzliche Regelungen nicht besteht. Ein Analyse der Rechtslage in den neuen Ländern führt zu dem Ergebnis, dass insbesondere kein Bedarf für eine bundesrechtliche Regelung besteht, die ohnehin erheblichen kompetenzrechtlichen Bedenken unterliegen würde.

Der Sonder-AK stellt fest, dass es sich bei den noch offenen Fragen im Zusammenhang mit den KAP-Straßen im wesentlichen nicht um rechtliche, sondern um tatsächliche Probleme handelt, die vor allem dadurch bedingt sind, dass die Gemeinden in den neuen Bundesländern aus Sorge vor erhöhten Kostenbelastungen im Regelfall relativ wenig Neigung zeigen, die betrieblich-öffentlichen Straßen zu übernehmen. Nach Auffassung des Sonder-AK empfiehlt sich deshalb folgende Vorgehensweise:

Um überhaupt mit den Gemeinden sach- und lösungsorientiert in Gespräche über die Übernahme betrieblich-öffentlicher Straßen eintreten zu können, bedarf es zunächst einer sorgfältigen Quantifizierung der Straßen und Wege, die als öffentliche Straßen für eine Übernahme infrage kommen. Der Sonder-AK geht davon aus, dass nicht alle seinerzeit von den LPG etc. angelegten Straßen und Wege öffentliche Straßen sind und damit als Gemeindestraßen übernommen werden müssen.

Verdeutlicht werden sollte den Gemeinden in diesem Zusammenhang auch, dass mit der Übernahme der Straßen Vorteile verbunden sind, so die Ersparnis für die Errichtung neuer Gemeindestraßen.

Der Sonder-AK geht des Weiteren davon aus, dass in vielen Fällen die Gemeinden nur dann reagieren werden, wenn entsprechender politischer Druck auf sie ausgeübt wird, sich der Problemlösung im Einklang mit den Straßen- und Wegegesetzen endlich zu stellen.

Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum

Einen weiteren Themenschwerpunkt bildete wiederum die Zusammenführungsproblematik. Sehr eingehend setzte sich der Sonder-AK dabei mit den diese Problematik betreffenden Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und der Flurbereinigungsgerichte der neuen Länder auseinander. Im Mittelpunkt der Erörterung standen dabei folgende Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts:

Mit Urteil vom 17. Dezember 1998 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass ein Teilnehmer am Bodenordnungsverfahren gemäß § 58 Abs. 2 LwAnpG mit seiner Zustimmung statt in Land überwiegend oder vollständig in Geld abgefunden werden könne. Diese Zustimmung sei bedingungsfeindlich. Sie müsse eindeutig und unmissverständlich abgegeben werden und dürfe keine Zweifel darüber zulassen, dass statt einer Abfindung in Land eine Abfindung in Geld begehrt werde. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht der unvermeidbaren bzw. zwangsweisen Geldabfindung eine klare Absage erteilt. Die Folge dieses Urteils ist, dass die Flurneuordnungsbehörde dann, wenn der Grundstückseigentümer der Geldabfindungslösung nicht zustimmt, alles unternehmen muss, um ggf. anderweitig geeignetes Ersatzland zu beschaffen und in den Verfahren bereitzustellen. Nach Auffassung des Gerichts kommen hierfür insbesondere Flächen der im Zuständigkeitsbereich der Flurneuordnungsbehörde belegenen Gebietskörperschaften sowie der mit der Privatisierung von ehemals volkseigenem land- und forstwirtschaftlichen Grundvermögen befassten Stellen sowie Flächen anderer Grundeigentümer, die in anderweitig durchgeführten Bodenordnungsverfahren auf eine Landabfindung verzichtet haben, in Betracht.

Der Sonder-AK zieht aus dieser Entscheidung folgende Konsequenzen:

Besteht der Grundstückseigentümer in einem Zusammenführungsverfahren auf einer Landabfindung und gelingt es der Flurneuordnungsbehörde nicht, geeignetes Ersatzland aufzubringen und in das Verfahren einzubeziehen, scheitert eine Zusammenführungslösung im Rahmen eines Verfahrens nach § 64 LwAnpG. Der Betroffene ist dann auf die sachenrechtliche Bereinigung im Wege des notariellen Vermittlungsverfahrens mit ggf. anschließendem Klageverfahren zu verweisen. Insgesamt geht der Sonder-AK jedoch davon aus, dass an dem Kriterium des fehlenden Ersatzlandes nur relativ wenige Verfahren scheitern werden, da letztlich viele Grundstückseigentümer wegen der erheblichen Kostenvorteile des Zusammenführungsverfahrens doch noch einer Geldabfindungslösung zustimmen werden.

Ebenfalls mit Urteil vom 17. Dezember 1998 hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass § 45 Satz 1 LwAnpG mit dem dort bestimmten Rückgabeanspruch eines ausscheidenden LPG-Mitglieds nicht regelt, was mit selbstständigen Gebäudeeigentum zu geschehen hat, das auf der Rückgabefläche lastet. Der Sonder-AK begrüßt ausdrücklich diese Entscheidung, da nunmehr zweifelsfrei folgendes feststeht: § 45 LwAnpG erfasst überhaupt nicht die beispielsweise von einer LPG auf dem Grundstück eines Mitglieds errichteten baulichen Anlagen, die im selbstständigen Eigentum der LPG und ihrer Rechtsnachfolgerin stehen. Unabhängig von dem in § 45 LwAnpG normierten Rückgabeanspruch des Mitglieds ist vielmehr bei einem solchen Auseinanderfallen von Grund- und Gebäudeeigentum ein Bodenordnungsverfahren nach § 64 LwAnpG statthaft.

Des Weiteren hat das Bundesverwaltungsgericht am 17. Dezember 1998 entschieden, dass die Eintragung eines sog. Zustimmungsvorbehalts in das Grundbuch in einem Neuordnungsverfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG auf Ersuchen der Flurneuordnungsbehörde grundsätzlich keinen Bedenken unterliegt. Das Bundesverwaltungsgericht sieht die sachliche Rechtfertigung des Zustimmungsvorbehalts darin, dass zum einen der Eigentümer des selbstständigen Gebäudeeigentums vor einem Verlust dieses Eigentums durch gutgläubigen freien Erwerb von Seiten Dritten geschützt wird und zum anderen darin, dass ein sachgerechter, am jeweiligen Stand der privatrechtlichen Eigentumsverhältnisse orientierter Ablauf des zeitaufwendigen Neuordnungsverfahrens hiermit gewährleistet wird.

Der Sonder-AK sieht mit dieser Entscheidung seine bisherige Rechtsauffassung zum Sinn und Zweck des Zustimmungsvorbehalts sowie die überwiegende Praxis in den neuen Ländern bestätigt.

Von Bedeutung für die Zusammenführungsproblematik ist auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 2. September 1998, in dem weitere wichtige Fragen der Zusammenführungsproblematik einer höchstrichterlichen Klärung zugeführt werden. So bejaht das Bundesverwaltungsgericht die Frage, ob sich § 64 LwAnpG auch auf selbstständiges Volkseigentum an, Gebäuden und Anlagen beziehen kann, bei den Fallgestaltungen, bei denen der zu Grunde liegende sachenrechtliche Konflikt gerade im Zusammenhang mit der Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR steht, und es sich bei dem Sondereigentum nicht um Verwaltungsvermögen im Sinne des Art. 21 Einigungsvertrag handelt. Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass dem in Artikel 233 § 2b Abs. 3 EGBGB geregelten Feststellungsverfahren vor dem Präsidenten der OFD kein Vorrang vor dem Zusammenführungsverfahren im Hinblick auf die Feststellung des selbstständigen Gebäudeeigentums zukommt. Vielmehr stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Flurneuordnungsbehörde in dem Amtsermittlungsgrundsatz unterworfenen Zusammenführungsverfahren das Bestehen oder das Nichtbestehen selbstständigen Gebäudeeigentums selbst festzustellen hat, ohne dass es vorher der Durchführung eines Feststellungsverfahrens vor dem Präsidenten der OFD bedarf.

Insgesamt stellt der Sonder-AK fest, dass die wesentlichen Problembereiche im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nunmehr höchstrichterlich geklärt sind. Dies bedeutet, dass für die Zusammenführungsproblematik insgesamt ein hohes Maß an Rechtssicherheit besteht.

Verfahren zur Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei fehlender Restnutzungsdauer oder nicht mehr ausgeübter Nutzung

Unter dem Blickwinkel der Verjährungsregelung des § 82 Abs. 3 SachenRBerG erörtert der Sonder-AK mit Vertretern der BVVG eingehend die Problematik, wie verfahrensrechtlich auf BVVG-Flächen stehende, nicht mehr genutzte, abbruchreife land- und forstwirtschaftliche Gebäude zu behandeln sind, ohne dass der BVVG hieraus Nachteile im Hinblick auf die Ausübung ihrer Rechte nach § 82 SachenRBerG (Übernahmeverlangen des Grundstückseigentümers) erwachsen. Da mit Ablauf des 30.09.1999 die Ansprüche des Grundstückseigentümers aus § 82 SachenRBerG verjähren, strebt die BVVG an, möglichst in allen Fällen zuvor ein notarielles Vermittlungsverfahren nach §§ 87 ff. SachenRBerG einzuleiten, das die Verjährung unter-

bricht. Zur Lösung der Problematik verständigt sich der Sonder-AK mit der BVVG auf folgende Vorgehensweise:

In bereits angeordneten Bodenordnungsverfahren wird durch die Flurneuerungsbehörde versucht, eine einvernehmliche Lösung zu erreichen. Eine solche einvernehmliche Lösung ist vor allem anzustreben, wenn abbruchreife Gebäude im Komplex mit genutzten Gebäuden stehen. Die Restnutzungsdauer ist in solchen Fällen nicht für jedes einzelne Gebäude, sondern für den Gebäudekomplex insgesamt abzuschätzen.

In Zusammenarbeit mit örtlichen Stellen (BVVG-Niederlassungen, Flurneuerungsbehörden) wird ein Abgleich der betroffenen Flächen mit den vorliegenden Anträgen vorgenommen. Ist eine einvernehmliche Lösung nicht zu erreichen, werden Zusammenführungsanträge im Hinblick auf abbruchreife Gebäude auf Flächen der BVVG unverzüglich abgelehnt, um so den Weg für das notarielle Vermittlungsverfahren frei zu machen. Mehrheitlich sind die Mitglieder des Sonder-AK der Auffassung, dass Anträge, die sich auf Gebäude mit einer Restnutzungsdauer von weniger als 25 Jahre beziehen, abzulehnen sind.

Weitere Themenschwerpunkte

Weitere Themenschwerpunkte der Tätigkeit des Sonder-AK bildeten

- die Folgen fehlerhafter Umwandlung von LPG'en bzw. entsprechender Registereintragung,
- die Stellung des LwAnpG zum FlurbG,
- Fragen der Wertermittlung im Zusammenhang mit den Verfahren nach dem 8. Abschnitt des LwAnpG,
- die Reduzierung des Flächenverlustes für die Landwirtschaft durch Entsiegelung bzw. Abriss von Gebäuden als Kompensation für Eingriffe,
- die Entscheidung der Europäischen Kommission zum begünstigten Flächenerwerb nach dem EALG und ihre Auswirkungen auf laufende oder beabsichtigte Bodenordnungsverfahren,
- die Aufbereitung der Ergebnisse der Tagung der Flurbereinigungsgerichte Ost vom 4. bis 5. November 1998 in Wittenberg,
- die Problematik der Freigabeerklärung in der Insolvenz des Gebäudeeigentümers,
- vielfältige Rechts- und Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Unternehmensflurbereinigungsverfahren zur Begleitung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit,
- Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Gründung von Verbänden der Teilnehmergemeinschaften.

gez. Dr. Knauber

Organisationsstruktur der Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung

Anlage II

(Stand: September 1999)

Mitglieder der Arge Landentwicklung	vertreten im Plenum durch (P)	Arbeitskreis I Bodenmanagement, Flurbereinigung, AEP	Arbeitskreis II Dorferneuerung	Arbeitskreis III Recht	Arbeitskreis IV Technik und Automation	Sonderarbeitskreis Bodenordnung in den neuen Bundesländern
-/1	2	3	4	5	6	7
Bund Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Postfach 14 02 70 53107 Bonn Tel.: 0228/529 - 0 Fax: - 4393	MD Prof. Dr. Schlagheck - 3998 - 4393	RD Schulz - 4374 - 3447	VA Lenk - 3943 - 3447	RD Dr. Knauber - 4358 - 3447	AR Brozio - 3759 - 3447	RD Dr. Knauber - 4358 - 3447
Baden-Württemberg Ministerium Ländlicher Raum Postfach 10 34 44 70029 Stuttgart/ Tel.: 0711/126 - 0 Fax: - 2922	MDgt Hauck - 2317/ - 2318	MR Berendt - 2319	LMR Baumgartner - 2259	RD Dr. Schwantag Landesamt f. Flurneuordnung u. Landentwicklung Postfach 15 65 70798 Kornwestheim 07154/ 139229 / 139499	LVD Grözinger Landesamt f. Flurneuordnung und Landentwicklung Postfach 15 65 70798 Kornwestheim 07154/ 139358 / 139499	
Bayern Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Postfach 22 00 12 80535 München Tel.: 089/2182 - 0 Fax: - 2709	MR Geierhos - 2491 - 2709	MR Geierhos - 2491 - 2709	RD Dr. Jahnke - 2494 - 2709	MR Kullmann - 2235 - 2718	MR Dr. Fritzsche - 2335 - 2709	

<p>Brandenburg Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Postfach 60 11 50</p> <p>14411 Potsdam Tel.: 0331/866 - 0 Fax: - 4070</p>	<p>Abt-Leiter Dr. Pfeiffer</p> <p>- 4200/ - 4201</p>	<p>MR Weber</p> <p>- 4260</p>	<p>RD Dr.Hoppe</p> <p>- 4240</p>	<p>ORR Sünderhauf</p> <p>- 4265</p>	<p>VD Völkel</p> <p>- 4262</p>	<p>MR Weber und AL Dr. Scharff AFIE Brieselang Ernst-Thälmann-Str. 25 14656 Brieselang - 4260 und 033232/30- 100 /30- 108</p>
--	---	------------------------------------	---------------------------------------	--	-------------------------------------	---

Mitglieder der Arge Landentwicklung	vertreten im Plenum durch (P)	Arbeitskreis I Bodenmanagement, Flurbereinigung, AEP	Arbeitskreis II Dorferneuerung	Arbeitskreis III Recht	Arbeitskreis IV Technik und Automation	Sonderarbeitskreis Bodenordnung in den neuen Bundesländern
1	2	3	4	5	6	7
Hessen Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Postfach 31 29 65021 Wiesbaden Tel.: 0611/815-0 Fax: - 2233	LMR Schröder - 2441/- 2233	MR Wagner - 2483	MR Schüttler 0611/8172361 /8172181	MR Heckenthaler MR - 2488 - 2233	VD Gwießner Hessisches Landes- vermessungsamt Postfach 32 49 65022 Wiesbaden 0611/579130 /579100	
Mecklenburg-Vorpommern Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Postfach 5 44 19048 Schwerin Tel.: 0385/588-0 Fax: -6024/6025	MDgt Dr. Peters - 6030	MR Evert - 6340 - 6033	MR Evert - 6340 - 6033	ORR Lehmköster - 6312 - 6024	VOR Reimann - 6342 - 6033	VOR Dr. Thiemann - 6341 - 6033
Niedersachsen Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Postfach 2 43 30002 Hannover Tel.: 0511/120-1 Fax: - 992152	MDgt Wendeling - 2147 - 992147	MR Husmann - 2150 - 992150	MR Husmann - 2150 - 992150	MR Haselhoff - 2149 - 992149	MR Dr.Kirchner - 2148 - 992148	RD Busch AfA Lüneburg Bei der Ratzmühle 17 21335 Lüneburg 04131/726230 /726100
Nordrhein-Westfalen Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Land- wirtschaft 40190 Düsseldorf Tel.: 0211/4566-0 Fax: - 388	<u>Abt-Leiter</u> <u>Neiss</u> - 379/ 380 - 947	MR Kock - 347 - 947	RD Dr. Schulze Pals - 279 - 413	RDin Schubert-Scherer - 721 - 947	RVD Fehres LÖBF/LAfAO NRW Castroper Str. 30 45665 Recklinghausen 02361/305 - 740 - 700	

Mitglieder der Arge Landentwicklung	vertreten im Plenum durch (P)	Arbeitskreis I Bodenmanagement, Flurbereinigung, AEP	Arbeitskreis II Dorferneuerung	Arbeitskreis III Recht	Arbeitskreis IV Technik und Automation	Sonderarbeitskreis Bodenordnung in den neuen Bundesländern
1	2	3	4	5	6	7
Rheinland-Pfalz Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Postfach 32 69 55022 Mainz Tel.: 06131/16-1 Fax: - 2644	LMR Dr. Kreer - 2578/ 2579	MR Prof. Lorig - 2490 - 2515	LMR Buchta - 2477 - 2515	MR Emig - 2512 - 2515	LRD Durben Luftbild-u.Rechenstelle der Landeskulturverwaltung Diether-von-Isenburgstr.9- 11 55116 Mainz -4959 -4964	
Saarland Ministerium für Umwelt, Energie und Verkehr Postfach 10 24 61 66024 Saarbrücken Tel.: 0681/501-01 Fax: - 4521/4522	LMR Damm - 4616 - 4601	VD Ritsch - 4234 - 4601	BOR Müller-Zick - 4614 - 4601	VD Ritsch - 4234 - 4601	VR Forster Amt für Landentwicklung Postfach 12 50 66812 Lebach 06881/928134 06881/928100	
Sachsen Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft Postfach 10 05 50 01075 Dresden Tel.: 0351/564-0 Fax: - 6942	Abt-Leiter Benedict Vertr.: MR Witter - 2160/ 6740 - 2100	MR Witter Vertr.: VOR Balling - 6740/ 6741 - 2100	BORin Dr. Kranz Vertr.:LD Kinder - 6731/ 6730 - 6952	MR Dallmammer Vertr.:Rechtsrat Altmeyer - 2109/-2139 - 2100	VD Feldner Vertr.:VRZA Polzin - 6742/ 6743 - 2100	MR Witter Vertr.:Herr Dr.Wittig - 6740; 03578-337050 - 2100; 03578-337005
Sachsen-Anhalt Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Postfach 37 60 39012 Magdeburg Tel.: 0391/567-01 Fax: - 1727	MDgt Hayessen - 1873 - 1943	MR Wendt - 1853 - 1943	MR Rakow - 1864 - 1934	Dipl. Jur. in Schneider -1883 -1943	MR Offermanns -1866 -1943	VD Bertling - 1856 - 1943

Mitglieder der Arge Landentwicklung	vertreten im Plenum durch (P)	Arbeitskreis I Bodenmanagement, Flurbereinigung, AEP	Arbeitskreis II Dorferneuerung	Arbeitskreis III Recht	Arbeitskreis IV Technik und Automation	Sonderarbeitskreis Bodenordnung in den neuen Bundesländern
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein Ministerium für Ländliche Räume, Landwirtschaft, Ernährung und Tourismus Düsternbrookerweg 104 24105 Kiel Tel.: 0431/988-0 Fax: - 5172	MDgt Lorenz - 4902	MR Meisterjahn - 4982	RVD Thoben - 4980 - 5073	MR Dr. Wilde -4912 -5073	OAR Krannig -5157 -5172	
Thüringen Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Postfach 10 03 99021 Erfurt Tel.: 0361/3799-0 Fax: - 702	LMR Dr. Thöne - 701	ORRin Mohnhaupt - 745	BD Greßler - 730	RDin Pohl -715	MR Dr. Prell -770	MR Fehsenfeld - 706
Berlin Senatsverwaltung für Wirtschaft und Technologie Martin-Luther-Str. 105 10820 Berlin Tel.: 030/783-1 Fax: -						
Bremen Senator für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie z. Hd. Herrn Bredemeier Postfach 10 15 29 28015 Bremen Tel.: 0421/361- 8502 Fax: - 8283						

Mitglieder der Arge Landentwicklung	vertreten im Plenum durch (P)	Arbeitskreis I Bodenmanagement, Flurbereinigung, AEP	Arbeitskreis II Dorferneuerung	Arbeitskreis III Recht	Arbeitskreis IV Technik und Automation	Sonderarbeitskreis Bodenordnung in den neuen Bundesländern
1	2	3	4	5	6	7
Hamburg Wirtschaftsbehörde Amt für Ernährung, Land- wirtschaft und Marktwesen z. Hd. Herrn Metzler Postfach 11 21 09 20421 Hamburg Tel.: 040/3504-0 Fax: -						

Anlage III

Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (ArgeLandentwicklung)
vom 8. September 1999

Die Amtschefs der Agrarminister haben die aufgrund des Beschlusses der Amtschefs der Agrarminister vom 17. Mai 1977 gebildete Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung mit Beschluss vom 17. September 1998 in "Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung" (ArgeLandentwicklung) umbenannt.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Landentwicklung (im Folgenden "Arbeitsgemeinschaft") sind das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft

und Forsten und die für den Fachbereich Landentwicklung zuständigen Ministerien der Länder. Sind in einem Land für den Fachbereich Landentwicklung mehrere Ministerien zuständig, so ist das für Flurbereinigung oder Flurneueordnung zuständige Ministerium Mitglied.

- (2) Die Mitglieder werden durch einen Angehörigen ihrer Verwaltung vertreten. Sie bilden das Plenum.

§ 2 Aufgaben

- (1) Grundlage für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die von ihr im September 1998 aufgestellten "Leitlinien Landentwicklung – Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten". Die Arbeitsgemeinschaft hat die Landentwicklung, insbesondere die in den Leitlinien genannten Instrumente, fortzuentwickeln und neuen Entwicklungen anzupassen.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hat nach Maßgabe des Absatzes 1 die Aufgabe, die Planung und Durchführung von Vorhaben der Landentwicklung durch rechtzeitige gemeinsame Behandlung der allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten zu fördern. Zu diesem Zweck hat sie insbesondere
 - a) Grundlagenmaterial zu erarbeiten und Orientierungsdaten für die Landentwicklung zur Verfügung zu stellen;
 - b) Empfehlungen für die Vorbereitung, Planung und Durchführung der Vorhaben der Landentwicklung zu geben;
 - c) die Technik in der Landentwicklung weiterzuentwickeln;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit zu leisten;
 - e) den Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu pflegen;
 - f) die Zusammenarbeit mit Hochschulen zu pflegen und wissenschaftliche Erkenntnisse auf dem Gebiet der Landentwicklung aufzuarbeiten;
 - g) die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landentwicklung zu fördern;
 - h) die Belange der Landentwicklung in anderen Gremien zu vertreten.
- (3) Die Arbeitsgemeinschaft hat über ihre Tätigkeit jährlich einen Bericht vorzulegen und die Amtschef- und Agrarministerkonferenz auf Anforderung zu unterrichten.
- (4) Die Arbeitsgemeinschaft erstellt über aktuelle Arbeitsergebnisse Berichte, die die beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingerichtete "Kontaktstelle Internet" im Internet veröffentlicht.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder wechseln sich nach jeweils drei Kalenderjahren in Vorsitz und Geschäftsführung ab. Vorsitzender ist für diesen Zeitraum der nach § 1 Abs. 2 Satz 1 benannte Angehörige der Verwaltung des Mitglied, das Vorsitz und Geschäftsführung innehat.
- (2) Vorsitz und Geschäftsführung sind bis spätestens 31. Dezember des ersten Jahres der vorausgehenden Amtszeit durch Beschluss des Plenums festzulegen.

- (3) Mit Vorsitz und Geschäftsführung sind insbesondere verbunden:
 - a) die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nach außen,
 - b) die Einberufung und Ausrichtung der Sitzungen des Plenums,
 - b) die Fertigung der Niederschriften über die Sitzungen des Plenums,
 - c) die Ausführung der Beschlüsse,
 - d) die jährliche Berichterstattung.
- (4) Stellvertretender Vorsitzender ist jeweils ein gegenüber dem Vorsitzenden (Absatz 1 Satz 2) zu benennender Angehöriger der Verwaltung des Mitgliedes, das in der vorausgegangenen Amtszeit Vorsitz und Geschäftsführung innehatte.

§ 4 Sitzungen

- (1) Das Plenum tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden. Zu einer Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens fünf Mitglieder dies beantragen.
- (2) Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Sie sind zu begründen.
- (3) Der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Satz 2) stellt die Tagesordnung auf und lädt zu den Sitzungen ein. Die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen soll den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (4) Der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Satz 2) leitet die Sitzungen des Plenums.
- (5) Die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist den Mitgliedern zuzuleiten.
- (6) Der Vorsitzende kann sachkundige Personen sowie Vertreter anderer Institutionen als Gäste zu den Sitzungen einladen.

§ 5 Stimmrecht

Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Das Plenum ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten ist.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 Satz 2).
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

- (3) Die Auffassung der bei einer Abstimmung unterlegenen Minderheit ist auf Antrag in der Sitzungsniederschrift festzuhalten.
- (4) In eiligen Fällen oder in Angelegenheiten, die eine Beratung nicht erfordern, kann der Vorsitzende (§ 3 Abs. 1 Satz 2) eine Abstimmung auf schriftlichem Wege herbeiführen (Umlaufbeschluss). Umlaufbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder.

§ 8 Arbeitskreise

- (1) Zur eingehenden Behandlung spezieller Fachfragen werden folgende Arbeitskreise gebildet:
 - a) Arbeitskreis I: Bodenmanagement, Flurbereinigung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung
 - b) Arbeitskreis II: Dorferneuerung
 - c) Arbeitskreis III: Recht
 - d) Arbeitskreis IV: Technik und Automation
- (2) Bei Bedarf können für bestimmte Aufgabenbereiche und für eine bestimmte Zeitdauer weitere Arbeitskreise gebildet werden.
- (3) Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft benennen dem Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) die Mitglieder der Arbeitskreise. Das Plenum bestimmt aus der Mitte der Mitglieder jedes Arbeitskreises dessen Vorsitzenden.
- (4) Die Arbeitskreise behandeln im Auftrag des Plenums, des Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 Satz 2), auf Anregung anderer Arbeitskreise oder in eigener Initiative Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs.
- (5) Für die Sitzungen und die Beschlussfassungen der Arbeitskreise gelten die § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6, § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Die Arbeitskreise können Vorschläge zur Tagesordnung des Plenums einbringen.
- (7) Im Plenum werden die Angelegenheiten des Arbeitskreises von dessen Vorsitzenden vertreten.
- (8) Die Arbeitskreise können bei Bedarf im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden (§ 3 Abs. 1 Satz 2) für bestimmte Aufgabenbereiche und für eine bestimmte Zeitdauer Expertengruppen bilden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 8. September 1999 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Flurbereinigung außer Kraft.

Anlage IV

Aufgabenbeschreibung und -zuordnung der Arbeitskreise

Arbeitskreis I

Bodenmanagement, Flurbereinigung, Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Landentwicklungsstrategien

Fortentwicklung der „Leitlinien Landentwicklung - Zukunft im ländlichen Raum gemeinsam gestalten“

Anwendung und Weiterentwicklung von Bodenmanagement, Flurbereinigung und Agrarstruktureller Entwicklungsplanung

Finanzierung und Förderung der Landentwicklung

Effizienz der Landentwicklung

Organisation der Landentwicklung
(Verwaltung, Verbände der Teilnehmergeinschaften, Aufgabenwahrnehmung durch Dritte)

Projektmanagement und Controlling

Nachhaltiger Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen; Landeskultur und Landespflege

Zusammenarbeit mit Wissenschaft, Forschung, Fachorganisationen und -institutionen, Verbänden, Wirtschaft und freiem Beruf

Internationale Zusammenarbeit

Öffentlichkeitsarbeit und Internetpräsentation

Arbeitskreis II Dorferneuerung

Grundsätze der Dorfentwicklung

Anwendung und Weiterentwicklung

Finanzierung und Förderung

Bürgermitwirkung, offene Planungsmethoden

Unterstützung von Agenda 21-Prozessen

Zusammenwirken mit Wettbewerben

Zusammenarbeit mit Institutionen

Auswertung von Forschungs- und Modellvorhaben

Öffentlichkeitsarbeit

Arbeitskreis III Recht

Rechtsangelegenheiten der Landentwicklung

Bezüge zu anderen Rechtsbereichen

Rechtsprechungssammlung zur Flurbereinigung und zum 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (RzF)

Rechtsfragen der ArgeLandentwicklung

Arbeitskreis IV Technik und Automation

Technik und Datenverarbeitung in der Landentwicklung

Verfahrenstechnik

Informations- und Kommunikationstechnik

Digitale Bildverarbeitung

Vermessungstechnik, Geodaten, Geoinformationssysteme und Fernerkundung

Länderübergreifende Projekte der Technik und Automation

Zusammenarbeit mit Fachfirmen, Marktanalysen

Sonder-Arbeitskreis Bodenordnung in den neuen Ländern

Grundsätze für die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Spezifische Angelegenheiten der Bodenordnung in den neuen Ländern

Zusammenwirken mit anderen Rechtsbereichen

Mitwirkung bei der Umsetzung von Großvorhaben des Infrastrukturausbaus, insbesondere Verkehrsvorhaben Deutsche Einheit

Zusammenarbeit mit Maßnahmeträgern

Zusammenarbeit mit den Privatisierungsstelle

Vorsitz der ArgeLandentwicklung

1978 – 1980	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	vertreten durch Ministerialdirektor Dr. Ing. eh. Wilhelm Abb
1981 – 1983	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	vertreten durch Ministerialdirektor Heinrich Zölsmann
1984 – 1986	Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
	vertreten durch Ministerialdirigent Brar Roeloffs
1987 – 1989	Ministerium Ländlicher Raum des Landes Baden-Württemberg
	vertreten durch Ministerialdirigent Richard Knoblauch und Ministerialdirigent Dr. Erich Schuler
1990 – 1992	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
	vertreten durch Ministerialdirigent Dr. Werner Kirchhoff
1993 – 1995	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
	vertreten durch Ministerialdirigent Dr. Horst Menzinger
1996 – 1998	Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt

vertreten durch

Ministerialdirigent
Ernst Heider

und

Leitender Ministerialrat
Dr. Karl-Friedrich Thöne
(ab April 1998)

1999 – 2001

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

vertreten durch

Abteilungsleiter
Thomas Neiss

Notizen und Bemerkungen